

## Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 15. Dezember 2005 mit Änderungen vom 25. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

### 1. **Mastergrad** (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach British and American Studies mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.

### 2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 4 MPO)

(1) Zugang zum Masterstudium hat, wer

- ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem einschlägigen, mindestens 6-semesterigen Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat. Einschlägige Studiengänge für das Fach British and American Studies sind anglistische bzw. amerikanistische Studiengänge. Als einschlägige Studiengänge gelten auch geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge, insbesondere philologische und medienwissenschaftliche Studiengänge. Über den Zugang von Absolventen anderer Studiengänge entscheidet im Einzelfall das Auswahlgremium;
- das erfolgreiche Ablegen eines sprachpraktischen Eignungstests. Das Verfahren regelt die "Ordnung der Universität Bielefeld zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik: British and American Studies" in der jeweils gültigen Fassung.

Von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Dieser Nachweis erfolgt durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen - und -bewerber (DSH) Niveau 1" oder durch andere in § 1 der "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, an der Universität Bielefeld (DSH-O)" in der jeweils gültigen Fassung genannten Nachweise.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Bewerbungsverfahrens. Dieses besteht aus einer schriftlichen Bewerbung, bei der Zeugnisse und der Nachweis sprachpraktischer Eignung in Form eines englischsprachigen Essay of Motivation und einer studiengangrelevanten, englischsprachigen schriftlichen Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 15 Seiten in englischer Sprache einzureichen ist. Aufgrund der Bewerbungsunterlagen wird von zwei im Studiengang lehrenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Auswahlgremium) die Eignung der Bewerber festgestellt. Der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz. Über den Zugang zum Masterstudiengang wird durch Bewertung folgender Kriterien

- |   |           |                  |
|---|-----------|------------------|
| -- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges | bis 1,5   | = 4 Punkte       |
| -- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges | 1,6 - 2,0 | = 3 Punkte       |
| -- Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges | 2,1 - 2,5 | = 2 Punkte       |
| -- Essay of Motivation                          |           | = 0 bis 2 Punkte |
| -- Arbeitsprobe                                 |           | = 0 bis 4 Punkte |

entschieden. Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als ungeeignet, wenn die Gesamtnote des abgeschlossenen Studienganges nicht mindestens 2,5 ist, das Essay of Motivation oder die Arbeitsprobe mit 0 Punkten bewertet wird oder bei der Bewertung eine Mindestpunktzahl von sechs Punkten nicht erreicht wird.

(3) Das Auswahlgremium kann in einzelnen Fällen den Zugang zum Masterstudium an das Absolvieren von Angleichungsstudien im Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten (LP) zur Erarbeitung noch fehlender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten binden. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch den Academic Advisor des oder der Studierenden zu bescheinigen.

### 3. **Studienbeginn** (§ 5 MPO)

Das Studium des Faches British and American Studies wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet; der Angebotsturnus der Lehrveranstaltungen ist in der Regel jährlich. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann erfolgen, womit jedoch Studienbeeinträchtigungen verbunden sein können. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

#### 4.1 Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Grundmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
GM 1	Theories of Language, Literature and Culture - GM 1.1 Linguistic Theory - GM 1.2 Literary Theory - GM 1.3 Cultural Theory and cultural Study	15	6	1-2	3		
GM 2	Contact Zones and Inter-cultural Studies - GM 2.1 Languages in Contact - GM 2.2 Cultural and Literary Contact in Great Britain and the Post-Colonial World - GM 2.3 Cultural and Literary Contact in the U.S.A.	12	6	1-2	3		
	- Studienprojekt <sup>1</sup>	5					
Zwischensumme:		32	12		7		

<sup>1</sup> Im Studienprojekt werden die Inhalte der Grundmodule (GM) 1 und 2 übergreifend aufgearbeitet. Nähere Einzelheiten zu den Einzelleistungen und zum Studienprojekt sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen.

#### 4.2 Fachliche Vertiefung und Spezialisierung

Nr.	Hauptmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
HM 1	Language and the Processes of Culture <sup>2</sup> - HM 1.1 The English Language and its Neighbours - HM 1.2 English in the Information Society - HM 1.3 Contemporary Linguistic Research Paradigms	12	6	2-3	2 <sup>2</sup>	2	GM 1
	- modulbezogene Hausarbeit	6					
HM 2	British Literatures and the Processes of Culture <sup>2</sup> - HM 2.1 British Literatures and the Meeting of Cultures - HM 2.2 Mediating Cultures: Britain and Beyond - HM 2.3 Contemporary Research Paradigms	12	6	2-3	2 <sup>2</sup>	2	GM 1
	- modulbezogene Hausarbeit	6					
HM 3	American Literature and the Processes of Culture <sup>2</sup> - HM 3.1 American Literatures and the Meeting Of Cultures - HM 3.2 Mediating Cultures: The Americas and Beyond - HM 3.3 Contemporary Research Paradigms	12	6	2-3	2 <sup>2</sup>	2	GM 1
	- modulbezogene Hausarbeit	6					
	Individual Supplementary Study <sup>3</sup>	12		2-3			
Zwischensumme:		48	12		4	4	

<sup>2</sup> Die Studierenden studieren zwei der Hauptmodule (HM) 1 bis 3 nach Wahl. Bei den benoteten Einzelleistungen handelt es sich jeweils um die modulbezogene Hausarbeit und die Note aus einer der Veranstaltungen nach freier Wahl.

<sup>3</sup> Im Bereich Individual Supplementary Study sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. In Absprache mit dem Academic Advisor können auch andere für die fachwissenschaftliche Spezialisierung relevante und diese ergänzende Leistungen

andere für die fachwissenschaftliche Spezialisierung relevante und diese ergänzende Leistungen erbracht werden.

Nr.	Vertiefungsmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
VM 1	Cultural Exchange	8	4	2-3		2	GM 1 und 2
VM 2	MA Thesis	30		3-4	1		GM 1 und 2, 18 LP in den Hauptmodulen
	Colloquium	2	2				
Zwischensumme:		40	6		1	2	
Gesamtsumme:		120	30		12	6	

#### 5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausuren bzw. Tests von in der Regel mindestens 30 und höchstens 90 Minuten Dauer.
  - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen.
  - Referaten, Präsentationen oder Diskussionsleitungen von 15 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 6 - 8 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier Wochen.
  - Mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer.
  - Portfolios die verschiedene mediale Formen zusammenführen.
 Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Arbeitsaufwand und in den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Regelungen zur Masterarbeit:
 

Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die Grundmodule 1 und 2 und 17 Leistungspunkte in den Hauptmodulen sowie gegebenenfalls festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang sollte in der Regel mindestens 70 Seiten betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine einmalige Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren.
- (6) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgerechte Abgabe gelten bei benoteten Einzelleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet.

#### 6. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Die Fächerspezifischen Bestimmungen gelten auch für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

#### Artikel II der Änderungsordnung vom 25. Oktober 2007

- (1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 im fachwissenschaftlichen Masterstudiengang British and American Studies an der Universität Bielefeld aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 an der Universität Bielefeld im fachwissenschaftlichen Masterstudiengang British and American Studies eingeschrieben waren, schließen das Studium nach der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Fw): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach British and American Studies vom 15. Dezember 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 249) ab.
- (4) Mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 gilt auch für die in Absatz 3 genannten Studierenden diese Änderungsordnung.

- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden wird diese Änderungsordnung auch vor dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt auf Studierenden gemäß Absatz 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich. Er ist formlos beim Prüfungsamt zu stellen.